



LANDRATSAMT KONSTANZ | Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz

I.
Wings for handicapped e.V.
Herrn Leonhardt
Kirschbergstr. 11
D-35447 Reiskirchen

**Amt für Straßenverkehr und Schifffahrt
Schifffahrt**

ANSPRECHPERSON Sven Krippents
DIENSTGEBÄUDE Reichenaustraße 37
78467 Konstanz

ZIMMER-NR.
TELEFON +49 7531 800-1982
FAX +49 7531 800-1999
E-MAIL Sven.Krippents@LRAKN.de

INFORMATION Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren.

26. April 2023

Betreff | Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (BSO)

Artikel 11.05 BSO Genehmigung von Veranstaltungen; Ihr Antrag vom 24.04.2023

Gemäß Art. 11.05 in Verbindung mit Art. 1.14 und 16.02 Abs. 2 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (BSO) vom 10. Dezember 2001 (Gesetzblatt Nr. 20, Seite 713 ff), in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. März 2022 (Gesetzblatt Nr. 10, S. 169 ff) – in der jeweils gültigen Fassung - wird Ihnen hiermit die 14. Bodenseetour 2023 mit dem Schlauchboot „HOPPETOSSE“ genehmigt.

Für die Genehmigung ist die beiliegende Beschreibung der Bodenseetour mit der „Hoppetosse“ maßgebend. Die angegebene Tour ist ausschließlich mit dem Motorboot mit folgenden Daten zugelassen:

Hersteller: Osprey
Modell: Lynx 28
Baunummer: UK-OLY86002L403
Kennzeichen: 5400 M
Motor: Suzuki DF 300
Motor-Nr. 30002F010203

Die Etappenorte sind:

Montag, 03. Juli 2023 09:00 – 18:00 Uhr	Konstanz – Am Gondelhafen, 78462 Konstanz Schwimmsteg der Bootsvermietung Marc Fluck
Dienstag, 04 Juli 2023 09:00 – 18:00 Uhr	Konstanz – Am Gondelhafen, 78462 Konstanz Schwimmsteg der Bootsvermietung Marc Fluck
Mittwoch, 05. Juli 2023 09:00 – 18:00 Uhr	Friedrichshafen – Seestraße, 88045 Friedrichshafen Schwimmsteg des Liegeplatzes des Polizeibootes
Donnerstag, 06. Juli 2023 09:00 – 18:00 Uhr	Friedrichshafen – Seestraße, 88045 Friedrichshafen Schwimmsteg des Liegeplatzes des Polizeibootes
Freitag, 07. Juli 2023 09:00 – 18:00 Uhr	Ausweichtermin – falls zuvor schlechtes Wetter sein sollte
Samstag, 08. Juli 2023 09:00 – 18:00 Uhr	Konstanz – Am Gondelhafen, 78462 Konstanz Schwimmsteg der Bootsvermietung Marc Fluck



Mit dieser Genehmigung werden folgende Auflagen verbunden:

1. Die Vorschriften der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung sind zu beachten.
2. Das Landratsamt Konstanz als Genehmigungsbehörde lehnt jede Haftung für Unfälle und Ansprüche ab, die mit dieser Veranstaltung im Zusammenhang stehen.
3. Bei Starkwindwarnung oder Sturmwarnung hat der Veranstalter geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und nötigenfalls die Bodenseetour zu unterbrechen.
4. Den Anordnungen der Wasserschutzpolizei ist Folge zu leisten. Vor Beginn der Bodenseetour sind die genauen Termine und Anfahrtspunkte der Wasserschutzpolizei Konstanz, Friedrichshafen und Lindau zu melden.
5. Alle an Bord befindlichen Kinder sind verpflichtet, eine geeignete Rettungsweste zu tragen.
6. Zur Betreuung der Kinder muss während der Bodenseetour eine zusätzliche, geeignete Person an Bord sein. Diese Person muss in der Lage sein, eine eventuell über Bord gegangene Person zu retten.
7. Weitere Bedingungen und nachträgliche Auflagen ohne Entschädigung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Genehmigung wird widerruflich erteilt. Sie kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn bei der Vorbereitung oder Durchführung der Veranstaltung eine wesentliche Beeinträchtigung der Schifffahrt, der Sicherheit von Personen, des Wassers, der Fischerei oder der Umwelt eintritt.

Gebührenbescheid:

Für diese Genehmigung wird gemäß § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie Nr. 32.2.22.11 der Gebührenverordnung des Landkreises Konstanz in der jeweils gültigen Fassung eine

Gebühr in Höhe von 32,65 €

festgesetzt und mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben.

Gemäß § 18 Landesgebührengesetz wird die Gebühr mit Bekanntgabe des Bescheides sofort zur Zahlung fällig. Werden die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.



Betreff | Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO)

26. April 2023 | S. 3

Ein gegen den Gebührenbescheid eingelegter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung (§ 15 Landesgebührengesetz und Anmerkung 4 zu § 17 Verwaltungskostengesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz eingelegt werden.

Die Wasserschutzpolizei erhält per E-Mail Nachricht von dieser Genehmigung.

Sven Krippents

II. Nachricht von Ziffer I. erhält:

Schiffahrtsämter FN und LI

Polizeidirektion Konstanz

Wasserschutzpolizei Bayern Station Lindau pp-sws.lindau.pi@polizei.bayern.de

Wasserschutzpolizei Friedrichshafen

zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Krippents